Coronavirus Covid 19
Informationsschreiben Nr. 19

2. Covid-19-Gesetz

Das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. Teil I Nr. 16, enthält auch einige für die Gemeinden relevante verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März fällt, sowie Fristen, die bis 22. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Die Behörde kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn es zur Abwendung einer Gefahr oder zur Abwehr eines unwiederbringlichen Schadens geboten ist.

Nach dem Ausschussbericht des Nationalrates sind nur verfahrensrechtliche Fristen von der Regelung betroffen. Nicht erfasst von der Regelung sind materiell-rechtliche Fristen. Da die Unterscheidung mitunter schwierig ist, wird im Zweifelsfall empfohlen, bei der Aufsichtsbehörde eine Rechtsauskunft einzuholen.

Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet.

Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm. § 51a AVG) und dergleichen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

Bundesabgabenordnung

Die für die Verwaltungsbehörden o.a. Bestimmungen gelten auch für die anhängigen Verfahren der Abgabenbehörden (§§ 323c und 323d BAO) mit dem Unterschied, dass, falls das fristauslösende Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie falls die Frist bis zum 16 März noch nicht abgelaufen ist, die Frist bis zum Ablauf des 30. April unterbrochen wird. Sie beginnen ebenfalls mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Vergabeverfahren:

Die Fristenregelungen gelten auch für die laufenden Vergabeverfahren. So sind Stillhaltefrist, Teilnahmefrist und Angebotsfrist materiell-rechtliche Fristen und damit nicht erfasst, die Frist für das Nachprüfungsverfahren ein verfahrenseinleitender Antrag. Die Vergabeverfahren können daher grundsätzlich weiterhin wie bisher durchgeführt werden. Die Bieter haben jedoch aktuell mehr Rechtsschutzmöglichkeiten. Für Fragen zum Vergaberecht steht der Vorarlberger Gemeindeverband (Mag. Michael Mathis, E-Mail: michael.mathis@gemeindeverband.at) gerne zur Verfügung.

Gebührengesetz:

Art. 11 des 2. Covid-19-Gesetzes bestimmt, dass Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit sind (§ 35 Abs. 8 des Gebührengesetzes). Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann